



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern

# MERKBLATT

Standortpolitik und Unternehmensförderung

## FÜR BERATERINNEN UND BERATER ZUM FÖRDERPROGRAMM VORGRÜNDUNGS- UND NACHFOLGECOACHING BAYERN



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



### Ihre Rolle und Verantwortung als Beraterin oder Berater im Förderprogramm

Das Förderprogramm „Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“ wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds Plus) gefördert und von den Bayerischen Industrie- und Handelskammern durchgeführt.

Ziele des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings Bayern:

- Professionelle, staatlich bezuschusste Unternehmensberatung für Gründerinnen und Gründer sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger
- Qualitativ hochwertige und individuelle Beratung
- Bestmöglich vorbereiteter Start in den Vollerwerb

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige und praktische Hinweise zum Förderprogramm geben und einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Beratung in diesem Förderprogramm leisten.

### Ihre Listung in der Datenbank für Beraterinnen und Berater

Wir freuen uns, dass Sie als Beraterin oder Berater am Förderprogramm Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern mitwirken bzw. mitwirken wollen.

Die bayerische Datenbank ist aufrufbar unter:

<https://www.gruenderland.bayern/beratung-coaching/geoerderte-beratungen/vorgruendungs-coaching/>

Die Aufnahme in die Beraterdatenbank ist Voraussetzung für die Durchführung einer geförderten Unternehmensberatung im Rahmen des bayerischen Vorgründungs- und Nachfolgecoachings. Die

Listung übernehmen wir als zuständige IHK im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Mit Ihrem Antrag auf Listung wenden Sie sich bitte nur an uns, wenn Sie überwiegend gewerblich tätige Personen beraten möchten. Wenn Sie überwiegend Freiberuflerinnen und Freiberufler beraten, ist das Institut für Freie Berufe für Ihre Listung zuständig. Wenn Sie vorwiegend Handwerkerinnen und Handwerker beraten, kontaktieren Sie für Ihre Listung bitte die bayerischen Handwerkskammern (ausgenommen HWK Schwaben).

Die IHK-Merkblätter zum Förderprogramm, die Checkliste für die Abrechnung, einen Erklärfilm und alle Formulare sowie die aktuellen Richtlinien Vorgründungscoaching finden Sie auf unserer Webseite unter

<https://www.ihk-nuernberg.de/vgc>

#### **Wichtige Hinweise:**

- ✓ Wenn sich bei Ihnen Adressänderungen, Kontaktdatenänderungen oder Firmennamensänderungen ergeben, teilen Sie uns dies bitte umgehend per E-Mail mit. Ihre neuen Daten werden wir anschließend in der Datenbank entsprechend hinterlegen.
- ✓ Ebenso bitten wir Sie um Mitteilung, wenn Sie nicht mehr im Förderprogramm tätig sind und wir Ihre Listung aus der Datenbank entfernen sollen.

#### **Hinweise zu Ihrer Rolle und Verantwortung als Beraterin oder Berater im Förderprogramm**

In der aktuellen Fassung der Richtlinien Vorgründungscoaching werden unter Punkt 5.5 Beispiele für Ausschlussgründe für Beraterinnen oder Berater aufgeführt. Um eine hohe Beratungsqualität im Förderprogramm sicherzustellen, haben wir nachfolgend einige Hinweise zu den Ausschlussgründen beispielhaft für Sie zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich die Richtlinien Vorgründungscoaching und dieses Merkblatt sorgfältig durch, bevor Sie als Beraterin oder Berater im Förderprogramm mitwirken bzw. mitwirken wollen.

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Formulierung in der Richtlinie Vorgründungscoaching vom 13.11.2023 unter Punkt 5.5 Satz 4:

*„Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn sich die Beraterin oder der Berater als unzuverlässig in Bezug auf ihre oder seine Tätigkeit erweist.“*

Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, die erforderliche Beratung für dieses Förderprogramm zu erbringen. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Einzelfall von der Unzuverlässigkeit der Beraterin oder des Beraters auszugehen ist, obliegt ausschließlich dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Richtliniengeber. Dies gilt gleichermaßen für die daraus folgende Löschung aus der bayerischen Beraterdatenbank. Sollte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und

Energie die Unzuverlässigkeit feststellen, kann es die Beraterin oder den Berater jederzeit aus dem Förderprogramm ausschließen.

Als Anhaltspunkte für die Erfüllung des Zuverlässigkeitskriteriums sollen Ihnen folgende Hinweise dienen. Diese sind nicht ausschließlich und nicht abschließend aufgezählt und dienen lediglich als Orientierungshilfe.

### **1. Ehrbare Beraterin oder Ehrbarer Berater (Ehrbare Kaufleute)**

Die IHKs engagieren sich für verantwortungsvolles Unternehmertum. Die Ehrbaren Kaufleute als Leitbild steht dabei im Mittelpunkt.<sup>1</sup> Wir lehnen uns bei den Hinweisen zur Erfüllung des Zuverlässigkeitskriteriums daran an.

Eine zuverlässige Beraterin oder ein zuverlässiger Berater:

- ist verlässlich und ehrlich  
bezüglich ihrer/seiner Kompetenzen, Erfahrungen, Branchenkenntnisse, Steuerkenntnisse, Kontakte/Netzwerke, Möglichkeiten zur Finanzierung etc.;
- handelt transparent  
in Bezug auf ihre/seine Arbeitsweise, die geleistete Arbeitszeit, das Vorgehen bei der Beratung etc.;
- hat ein breites Fachwissen  
zu den Themen Gründung, Betriebswirtschaft, gründungsbezogenes Recht und Steuerrecht, Datenschutz, Methodik, Social Media etc.;
- ist empathisch  
im Umgang mit Gründerinnen und Gründern bzw. Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern und versteht deren spezielle Beratungsbedürfnisse; und
- berücksichtigt ihre/seine Pflichten gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, dem Fördermittelgeber und der IHK.

Diese Pflichten ergeben sich u.a. aus dem Beratungsvertrag, den Hinweisen in diesem Merkblatt und den Richtlinien Vorgründungscoaching, insbesondere bezüglich der Erstellung des Abschlussberichts und bei Erfüllung der Mitteilungspflichten.

### **2. Durchführung des Coachings im Förderprogramm**

Für die Antragstellung und die Durchführung des Coachings berücksichtigen Sie bitte Folgendes:

- Individualisieren Sie den Maßnahmenplan für jede einzelne Gründerin und jeden einzelnen Gründer. Bitte sehen Sie von pauschalen Anträgen für zehn Tagewerke ab. Wir benötigen Details zu den speziellen Beratungsinhalten und zu dem dafür veranschlagten Zeitaufwand.

---

<sup>1</sup> Mehr Informationen unter: <https://www.bihk.de/themen/ehrbarer-kaufmann.html>

Erstellen Sie eine realistische Planung der notwendigen Tagewerke. Bedenken Sie dabei, dass Coachingleistungen, die

- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten, die Erstellung von EDV-Software inklusive z.B. der Erstellung von Webseiten sowie die Erstellung von Werbematerial,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen,
- überwiegend die Persönlichkeitsentwicklung der Gründerin oder des Gründers

zum Inhalt haben, von der Förderung ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu beachten, dass die technische Erstellung der Webseite und die Erarbeitung der Inhalte bzw. Gestaltung des Aufbaus der Seite als eine nicht trennbare Einheit zu sehen sind. Auch wenn die technische Umsetzung z.B. durch eine externe Agentur erfolgt, kann die Erarbeitung der Inhalte und der allgemeinen Gestaltung der Seite nicht im Rahmen des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings Bayern gefördert werden. Insbesondere nicht förderfähig sind im Rahmen des Vorgründungs- und Nachfolgecoachings Bayern also die Erstellung oder Optimierung oder Analyse von Werbematerial, Logos, Flyern, Werbekampagnen, Internetauftritten/Webseiten, Social-Media-Auftritten und Werbeanzeigen sowie ähnliche Dienstleistungen, die nicht rein betriebswirtschaftlich-beratender Natur sind.

- Schließen Sie den Beratungsvertrag unter Verwendung unserer Vorlage spätestens am ersten Coachingtag schriftlich ab. Er muss von Ihnen und der Gründerin oder dem Gründer spätestens am ersten Coachingtag unterschrieben worden sein. Anderenfalls kann laut Richtlinie keine Förderung erfolgen. Gern können Sie bzw. die Gründerin oder der Gründer eine Kopie dieses Beratungsvertrags schon mit den Antragsunterlagen bei uns einreichen, da er erst mit Erlass des Zuschussbescheids durch die IHK und in Höhe der Anzahl der bezuschussten Tagewerke/Stunden wirksam wird. Verträge, die nicht spätestens am ersten Coachingtag abgeschlossen worden sind, führen zu einer Ablehnung der Förderung. Die Verwendung unseres Mustervertrages ist laut Punkt 7.4 der Richtlinien Vorgründungscoaching zwingend erforderlich.
- Klären Sie die Gründerin oder den Gründer über mögliche Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten, Büromaterial) und die anfallende Umsatzsteuer auf. Informieren Sie darüber, dass erst die Beratungsrechnung komplett überwiesen werden muss und der Zuschuss nach Einreichung der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei uns und weiterer Prüfung durch die BIHK Service GmbH überwiesen wird. Dies kann ca. acht bis zwölf Wochen in Anspruch nehmen.
- Die IHK wendet sich - unabhängig von möglicherweise erteilten Vollmachten an Sie - immer an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Bei Nachforderungen zum Antrag und zu den Abrechnungsunterlagen kontaktieren wir die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- Die Beraterin oder der Berater soll die Selbstständigkeit der Gründerin oder des Gründers fördern. Die Beratung soll eine Hilfe zur Selbsthilfe sein.

- Ein Großteil der Beratung soll in Präsenz stattfinden. Coaching heißt Coaching. Wir empfehlen, Acht-Stunden-Tage aufzuteilen, so dass für die Gründerin oder den Gründer Zeit zum Vor- und Nachbereiten bleibt.
- Die Beratung ist ein Einzelcoaching zwischen Ihnen und der Gründerin oder dem Gründer. Der Einsatz von Subberaterinnen oder Subberatern ist nicht erlaubt.
- Beachten Sie, dass die Gründerin oder der Gründer keinen Rechtsanspruch auf die Förderung bzw. eine bestimmte Zuschusshöhe hat. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung.
- Berücksichtigen Sie, dass Coachingmaßnahmen nach der formalen Gründung im Haupterwerb nicht förderfähig sind.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Sie dürfen mit dem Coaching erst beginnen, wenn der schriftliche Bewilligungsbescheid bei der Gründerin oder beim Gründer postalisch eingegangen ist und Sie den Beratungsvertrag auf der entsprechenden IHK-Vorlage spätestens am ersten Coachingtag schriftlich abgeschlossen haben.
- Grundsätzliche Änderungen des Beratungsgegenstandes oder des Gründungsvorhabens müssen der Bewilligungsstelle angezeigt werden, bevor die Beratung beginnt. Anderenfalls kann es zu einer Kürzung der Zuschüsse bis hin zum Widerruf der Bewilligung kommen.
- Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständige IHK.

Nach der Beratung bitten wir Sie, insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die aktuellen Richtlinien Vorgründungscoaching schreiben in Punkt 7.7 vor: „Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist der Gründerin oder dem Gründer auszuhändigen und muss die individuellen Beratungsinhalte ausführlich darlegen (z. B. Situations- oder Schwachstellenanalyse, Handlungsempfehlungen, erstellte Konzepte usw.). Ggf. sind auf Anforderung der jeweiligen Bewilligungsstelle die Ergebnisse der Beratung (z. B. fertiger Businessplan, Finanzierungskonzept, Marketingstrategie, Standortanalyse etc.) nachzuweisen.“
- Erstellen Sie also einen individuellen, ausführlichen Abschlussbericht, in dem Sie den Verlauf des Coachings, die besonderen Fragestellungen der Gründerin oder des Gründers und Ihre Antworten bzw. die Ergebnisse des Coachings schildern, Handlungsempfehlungen geben und zu den Erfolgsaussichten des Gründungsvorhabens Stellung nehmen. Reine Stichpunktangaben oder die Übergabe von allgemein gehaltenen Schulungsunterlagen reichen nicht aus. Es gibt wegen der Pflicht zur individuellen Gestaltung des Berichts von unserer Seite keine Vorlage für einen Abschlussbericht.
- Der Verkauf eines sog. Businessplanpakets an die Gründerin oder den Gründer, d.h. die reine Erstellung eines Business- und/oder Finanzplans durch Sie ohne die Erkennbarkeit Ihrer individuellen Beratungsleistung, kann nicht gefördert werden.
- Arbeitsergebnisse wie z.B. den mit der Gründerin oder dem Gründer zusammen erstellten oder überarbeiteten Businessplan bzw. Finanzplan, Fotos von Flipcharts oder Notizen fügen Sie bitte

als Ergänzung bei. Auch Zwischenergebnisse oder Entwürfe können Sie uns und der Gründerin bzw. dem Gründer zur Verfügung stellen, wenn Sie mit einigen Themenkomplexen im vorgegebenen Bewilligungszeitraum nicht fertig geworden sein sollten.

- Informieren Sie die Gründerin oder den Gründer über die Möglichkeit, ggf. einen Folgeantrag zu stellen, wenn noch Coachingbedarf besteht. Wichtig ist: Die Gründung darf dafür noch nicht im Haupterwerb erfolgt sein. Auch die notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags darf noch nicht erfolgt sein.
- Kennzeichnen Sie im Abschlussbericht die Inhalte, die Sie aus externen Quellen wie z.B. dem Internet/Wikipedia oder Fachliteratur übernommen haben.
- Falls Sie im Abschlussbericht oder in der Beratungsrechnung statt des Leistungszeitraums die einzelnen Beratungseinheiten auflisten, dann geben Sie bitte keine pauschalen Acht-Stunden-Tage an, sondern führen Sie zu jedem Beratungstag den zugehörigen tatsächlichen Stundenumfang auf. Beachten Sie, dass maximal acht Stunden pro Beratungstag förderfähig sind.
- Der Abschlussbericht ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu übermitteln. Stellen Sie der Gründerin oder dem Gründer die Arbeitsergebnisse in einem für sie/ihn geeigneten Format zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.
- Wir benötigen Abschlussberichte ohne Heftung, Klammern oder Bindung.
- Beachten Sie bitte, dass sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache verfasst sein müssen.
- Die Abrechnungsunterlagen müssen von der Gründerin oder vom Gründer ausgefüllt und zusammengestellt werden. Das ermöglicht der Gründerin oder dem Gründer ein unabhängiges Feedback gegenüber der Bewilligungsstelle und dem Fördermittelgeber.
- Beachten Sie, dass der Bewilligungsbescheid mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes ungültig wird. Das Coaching ist bis zu diesem Datum durchzuführen. Die Unterlagen zur Abrechnung sind bis dahin bei uns postalisch einzureichen. Wahren Sie die Frist bzw. unterstützen Sie Ihre Gründerin oder Ihren Gründer bei der Einhaltung der Frist. Sollte eine Fristverlängerung aus unvorhersehbaren Gründen nötig sein, sollte diese bitte rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes per E-Mail bei uns beantragt werden, um die Förderung nicht zu gefährden.
- Auch nach dem Ende des Coachings und der Abrechnung bzw. Auszahlung des Zuschusses an die Gründerin oder den Gründer können wir noch Fragen an Sie haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich seitens unserer Prüfbehörden Rückfragen ergeben. Berücksichtigen Sie diesbezüglich Ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

### **3. Kontakt zu Ihrer IHK**

Für Fragen rund um die Aufnahme in die Bayerische Beraterdatenbank und Änderungen Ihrer persönlichen Daten steht Ihnen gerne Frau Julia Stöltzel von der IHK Nürnberg für Mittelfranken unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: 0911 1335-1193

E-Mail: [julia.stoeltzel@nuernberg.ihk.de](mailto:julia.stoeltzel@nuernberg.ihk.de)

Zu sonstigen fachlichen Fragen rund um das Förderprogramm sind Ihnen gerne auch die örtlichen IHKs behilflich. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aller bayerischen IHKs finden Sie in dem Flyer „Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“. Weitere Informationen enthält unser „Merkblatt Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“, das Sie unter [www.ihk-nuernberg.de/vgc](http://www.ihk-nuernberg.de/vgc) aufrufen können.

Stand dieses Merkblatts: Mai 2024

Hinweis: Die Informationen und Auskünfte der IHK Nürnberg für Mittelfranken sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Unternehmensberaterin oder einen Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.